

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Verlautbarung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain der Frau Maria Anna verwittbeten Gräfin v. Lichtenberg, gebornen v. Szögöny, mittels gegenwärtigen Edicts zu erinnern: Es habe wider Selbe bey diesem Gerichte Valentin Karintschitsch um Inhabung, Prönotirung des Vitalitii monatlicher 9 fl. auf die in der Stadt Laibach befindlichen Häusern Nro. 171 und 172 im Exekuzionswege mittels seines Gesuches de prästo 7. dieses gebeten.

Das Gericht, dem der Ort ihres Aufenthalts unbekannt, und Selbe vielleicht aus dem k. k. Erblande abwesend ist, hat zu ihrer Vertretung, und auf ihre Gefahr, und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvokaten Dr. Maximilian Warzbach, als Curator bestellt, mit welchem dieser gerichtliche Akt nach der für die k. k. Erblande bestimmten G. D. ausgeführt, und entschieden werden wird. Obgedachte Frau Gegnerin wird dessen durch gegenwärtige gerichtliche Auffchrift zu dem Ende erinnert, damit Sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem Ihr bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an Händen lassen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmässigen Wege einzuschreiten wissen möge, die Selbe zu ihrer Vertheidigung diensam finden würde; massen Sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben wird. Laibach den 11. August 1815.

Verlautbarung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain mittels gegenwärtigen Edicts der Frau Josepha v. Szögöny, gebornen Gräfin v. Grundemann zu erinnern: Es habe wider Selbe bey diesem Gerichte Valentin Karintschitsch, wegen eines Vitalitiums von monatlichen 4 fl. 10 kr. seit 1. März 1811 um Prönotirung des Instruments von letzten April 1800 als Superfak auf das Haus Nro. 172 aühier, und als Sag auf die 3000, und 1000 fl. Heirathsgut angehangt. Das Gericht, dem der Ort ihres Aufenthalts unbekannt, und da Selbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, hat zu ihrer Vertretung, und auf deren Gefahr, und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvokaten Dr. Maximilian Warzbach, als Curator bestellt, mit welchem dieser Rechtsgegenstand nach der für die k. k. Erblande bestimmten G. D. ausgeführt, und entschieden werden wird, die bemelte Frau Josepha v. Szögöny, geborne Gräfin v. Grundemann, wird dessen durch diese öffentliche Auffchrift zu dem Ende erinnert, damit Selbe allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an Händen zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu stellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen, ordnungsmässigen Wege einzuschreiten wissen möge, die Sie zu ihrer Vertheidigung diensam finden würde, massen Sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben wird. Laibach den 11. August 1815.

Licitations = Nachricht. (2)

Den 26ten dieses Monats September, und die folgenden Tage Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr werden am alten Markte Haus Nro. 132 verschiedene zum Verlaufe der Frau Antonia verhehelicht gewesenen Gräfin v. Paradaiser gehörigen Fahrnisse, als goldene Ketten, goldene Ringe, deren mehrere mit guten Steinen besetzt sind, dann silbernen Bestecke, Caffeebüßerln, Schnallen, und andere Präetiosa, ferner schöne Atlas, Seiden, wie auch sonstigen Frauenkleider, Wäsche, Bettgewand, Spiennhaar, Garn, endlich Haus- und Kuchleinrichtung durch öffentliche Versteigerung gegen gleich bare Bezahlung hindangegeben werden, dessen die Kauflustigen hiemit verständiget werden.

Laibach den 13. September 1815.

Vermischte Anzeigen:

Feilbietungs - Edict. (1)

Vom Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Mathias Strabez, et Comp. v. Waka, in die executiv Feilbietung der denen Valentin Deschmanischen Pupillen in Planina gehörigen, auf 1660 fl. gerichtlich abgeschätzten 36 Hube, und eines Krauthgartens, wegen schuldigen 74 fl. 51 fr. gewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 12te October, für den zweyten der 16te November, und für den dritten der 13te December l. J. mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn gebachte Realitäten weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietungstagung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden, so haben alle diejenigen, welche die obbenannten Realitäten an sich zu bringen wünschen, an den besagten Tagen jederzeit in dieser Amtskanzley zu den gewöhnlichen vor- und nachmittägigen Amtsstunden zu erscheinen, woselbst auch täglich die Verkaufsbdingnisse eingesehen werden können.

Bezirksgericht Haasberg am 4. September 1815.

Verlautbarung. (1)

Vom dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird allen jenen, welche auf den Verlaß des bey Schemitz in Unterkrain, ohne Testament verstorbenen dießbezirtigen Andreas Wetteln, Glasser im Markte Reifnitz wohnhaft, mit was immer für einem Rechtstitel einen Anspruch haben, oder zu haben vermeinen, gleich wie auch jenen, die zu demselben Verlasse etwas schulden, hiermit bekannt gemacht, daß alle zu der diesfalls auf den 14. October d. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzley bestimmten Tagung zu erscheinen, ihre Ansprüche rechtshältig darzuthun, oder die Schulden herein zu liquidiren haben, als sonst der Verlaß abgehandelt, und die saumseligen Schuldner auf dem ordentlichen Rechtswege zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit verhalten werden würden.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz am 14. September 1815.

Edict. (1)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Paul Fritsch von Waffern, wider Johann Parthe von Waffern, wegen schuldigen 143 fl. nebst Nebenverbindlichkeiten, und Unkosten in die executiv Feilbietung seiner eigenthümlichen, in Waffern liegenden, dem Herzogthum Gottschee dienstbaren 14 Urbars Hube, sammt Gebäuden und übrigen Mobilien, um den Schätzungswertb per 398 fl. 54 fr. gewilliget, und dazu drey Termine, als der 1te auf den 28. September, der 2te auf den 28. October, und der 3te auf den 28. November d. J. jedes Mal um 9 Uhr Vormittags im Dorfe Waffern mit dem Besatze bestimmt, daß alles jenes, so nicht bey der 1ten oder 2ten Feilbietungstagung um den Schätzungswertb an Mann gebracht werden sollte, bey der 3ten Feilbietungstagung auch unter der Schätzung hindangegeben werden wird; wozu alle Kauflustige mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß die nähern Bedingnisse vor der Lizitation bekannt gemacht werden.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz am 1. September 1815.

Feilbietungs - Edict. (1)

Vom dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird es allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Paul Fritsch von Waffern, wider Andreas Schober von Waffern, wegen schuldigen 138 fl. 10 fr. nebst Nebenverbindlichkeiten, und Unkosten in die executiv Feilbietung seiner eigenthümlichen in Waffern liegenden dem Herzogthum Gottschee dienstbaren 14tel Urbars Hube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden um den Schätzungswertb pr. 350 fl. gewilliget, und dazu drey Termine als der erste auf den 28ten September, der 2te auf den 28ten October, und der 3te auf den 28ten November d. J. jedes Mal Nachmittags um 3 Uhr im Orte Waffern mit dem Besatze bestimmt, daß Falls diese 14tel Hube sammt An- und Zugehör bey der 1 oder 2. Feilbietungstagung nicht um den Schätzungswertb an Mann gebracht werden sollte, diese bey der 3ten Tagung auch unter der Schätzung hindangegeben werden wird; wozu alle Kauflustige mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß die nähern Bedingnisse vor der Lizitation bekannt gemacht werden.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz am 2. September 1815.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen ist, hiermit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Krain befindliche bewegliche, und unbewegliche Vermögen des seel. Bernhard Skrainner, allgemein Pektenschegg genannt, als Wähler und Weinschant in der Hölle wohnhaft, gewilliget worden. Daher wird jedemann der an erst gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, hiemit erinnert bis 1. Dezember d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage, wider Herrn Franz Gatterer, als aufgestellten Vertreter der Bernhard Skrainnerischen Konkursmasse bey diesem Bezirksgerichte sowenig einzureichen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigens nach Verküpfung des erst bestimmten Tages niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des Eingangsbekannteten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, also daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-Eigentums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Bezirksgericht der Herrschaft Reifnitz am 15. September 1815.

Vorforderung der Zerni Luschna'schen Verlasses-Ansprecher und Gläubiger. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird hiermit auf Ansuchen des Zerni Rosmann, Ganzhüblers im Dorfe Draga, als bedingt erklärten testamentarischen Erben nach Zerni Luschna, vom Dorfe Godeschitsch bekannt gegeben, daß alle jene, welche auf den Nachlaß des in Fiume gestorbenen im Dorfe Godeschitsch, domicilirend gewesenen Zerni Luschna, aus welchem immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, solchen bey der auf den 28. Sept. d. J. Vormittags um 10 Uhr angeordneten Tagssagung so gewiß anmelden und rechtsbeständig erweisen sollen, widrigens der Verlaß dem testamentarischen Erben Zerni Rosmann eingewantwortet werden wird. Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß am 18. August 1815

Verlautbarung.

Von der k. k. prov. illyrischen Bancal-Administration wird gegen Mulo Ballich, türkischer Untertan in Kozaracz ansässig, das nachstehende Erkenntnis geschöpft.

Da in der bey dem Kommerzial-Gränz-Zoll-Amte Kostainiza verhandelten Untersuchung erhoben worden, daß Mujo Ballich am 7. Juny d. J. Mittags nach 1 Uhr über den dem Schemo Solich, gegebenen Auftrag 6 Lagel alter verrustener, auszuführen verbotener Kupferschesser pr. 740 Pfd., aus Kostainiza aus- und an das Wana Ufer zu führen, von diesen 6 Lageln wirklich schon 2 Lagel pr. 277 Pfund, auf das jenseitige türkische Gebiet übertragen ließ, und bey den andern 4 Lageln eben betreten wurde, wie er auch diese auf das jenseitige Ufer übertragen zu lassen, somit anzuschwärzen vorhatte, so wird Mujo Ballich als Eigenthümer, und Anschwärzer dieser auszuführen verbotenen, bey dem Zoll-Amte Kostainiza, selbst auch nicht Ein Mahl angemeldeten 6 Lageln Kupferschesser wegen Uebertretung des 66 § des Zollpatents vom Jahre 1788, und des speziellen Ausfuhr-Verbotthes, der gleich rohem Kupfer angesehenen Kupferschesser ddo. 30. December 1811, Kraft des 86 §. des Zollpatents nicht nur mit dem Verfall der betretenen 4 Lageln Kupferschesser netto pr. 463 Pfd. bestraft, sondern derselbe auch noch hiervon nach dem 102 Zollpatens §., als von einer auszuführen verbotenen Waare, zum Erlage des nebenseitigen Werthes, bestimmt, durch hohes Hofdekret vom 12. Jänner 1812 pr. 220 fl. 28 1/2 kr. W. W. verurtheilt.

Und da 2 Lageln pr. 277 Pfund, netto schon ausgeschwärzt, folglich nicht mehr in Natura betreten worden waren, so wird weiters noch nach den 103 §. des Zollpatents, deren Werth pr. 131 fl. 54 1/2 kr. W. W., nebst der Nebenstrafe pr. 131 fl. 54 1/2 kr. W. W., nach dem 102 §. des Zollpatents gegen ihn in Verfall erkannt, somit Mujo Bal-

lich, im Ganzen zum Verlust der 4 Lagen Kupfersecher in Natura, dann der Werthsbeträge pr. vier hundert vier und achtzig Gulden 17 kr. W. W. hiemit verurtheilt.

Gegen welches Erkenntniß demselben jedoch frey steht, binnen 6 Monaten vom Tage der letzten Einschaltung in die Zeitungsblätter den Gnaden. Rekurs zu ergreifen, oder im Rechtswege den k. k. Kammer-Procurator alhier aufzufordern; widrigens nach fruchtlos verstrichenen peremptorischen Termine mit Vertheilung, und Verrechnung des Schwarzergutes unanfechtlich vorgegangen werden wird. Laibach den 9. September 1815.

Verlautbarung. (2)

Von der k. k. prov. illyrischen Bancal-Administration wird gegen Shecho Solich, türkischen Unterthan zu Banialolo in Bosninen anständig, das nachstehende Erkenntniß geschöpft.

Da durch die bey dem k. k. Commercial-Gränz-Zoll-Amte Kosteinitza aufgenommene Untersuchung erhoben worden ist, daß Shecho Solich am 7. Juny d. J. Mittags nach 1 Uhr 6 Lagen alte verurtheilte, und auszuführen verbotene Kupfersecher, netto pr. 740 Pfund, nach Auftrag des türkischen Eigenthümers Rujo Solich aus Kostantiza aus, beym Amte vorbei, und zum Ufer der Unna geführt hat, von wo sie sodann zum Theil ins türkische Gebieth schon übertragen waren, und zum Theil noch übertragen, somit ausgeschwärzt werden sollten, so wird Shecho Solich, wegen der so gestaltig geleisteten Mithülfe an der Ausschwarzung der 6 Lagen Kupfersecher nach dem 109 §. des Zollpatents vom Jahre 1788 mit dem Erlag des durch hohes Hofstell.-Decret von 12. Jänner 1813 bestimmten Abfindungs-Werthes der verurtheilten kontrabandirten Kupfersecher mit drey Hundert zwey und fünfzig Gulden 22 3/4 kr. W. W. hiemit bestraft, und nozionirt.

Gegen welches Erkenntniß demselben jedoch frey steht, binnen 6 Monaten vom Tage der letzten Einschaltung in die Zeitungsblätter den Gnaden. Rekurs zu ergreifen, oder im Rechtswege den k. k. Kammer-Procurator alhier aufzufordern.

Widrigens nach fruchtlos verstrichenen peremptorischen Termine mit Vertheilung, und Verrechnung des Schwarzergutes unanfechtlich vorgegangen werden wird.

Laibach den 9. September 1815.

Versteigerung der Fabrikze, und Pachtgebung der Realitäten. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird hiemit bekannt gegeben, daß über Anlangen des Hrn. Dr. Wurzbach, als aufgestellten Curators der Vinzenz Demscher'schen, minderjährigen Kinder in die Versteigerung des gesammten Vinzenz Demscher'schen beweglichen Vermögens, und Verpachtung der sämmtlichen Verlassens-Realitäten gewilliget, und zur Versteigerung der Verpachtung der Tag auf den 2. October d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, und an den darauf folgenden Tagen Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 5 zur Versteigerung des beweglichen Vermögens, nämlich des silbernen Es- und Tafel-Geschirrs, als Borleg-Es- und Kaffe-Äpfeln, Messer, und Sabel-Bestecke, Salzfasseln, eines Aufsatzes, Zuckerbüchse und Theekanne, dann anderer silbernen Effecten, als Saubhren, und Sporen, verschiedener messingenen, kupfernen, zinnernen, und eisernen Geschirre, verschiedener geschliffenen Flaschen, und Tringlässer, des porzellänenen und weißen, dann Kuchel-Geschirres, der Zimmermöbeln, als Tische, Sesseln, Sofen, Schublade-Schrank- und Häng-Kästen, Bettstätten von harten und weichen Holz, großer Spiegel, Feder- und Kofthaar-Bettgewandes, des Bett- und Tisch-Beuges, einer eisernen Kaffeetruhe nebst andern Zimmereinrichtungsstücken, der Mannsleibeskleidung, Flinten und Kugelrohre nebst andern Jagderfordernissen, der Weinsässer mit und ohne eiserne Keifen von verschiedener Größe, der Reperirung, sammt Pferden, und Kühen, dann gedeckten, und ungedeckten Wägen, der Limonien-Lorben und Pflirsch-Bäumen mit Kibeln, und anderer Gartenblumen mit Geschirren, im Orte Dörfers in dem Vinzenz Demscher'schen Hause gegen solche bare Bezahlung bestimmt worden sey.

Kauflustige werden an besagten Tagen zur Versteigerung hiemit vorgeladen.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß am 2. September 1815.

Edict. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auersperg haben alle jene, die auf den Verlass des zu Großfeldinig verstorbenen Casper Javornig, Grafschaft Auerspergischen 3/4tel Hüb.

lots, als was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu machen gedenken, am 25. September d. J. früh um 10 Uhr zur Anmeldung und Liquidirung derselben zu erscheinen, widrigens der Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den betreffenden Erben eingantwortet werden wird. Bezirksgericht der Grafschaft Auerberg am 6. September 1815.

E d i c t. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auerberg haben alle jene, die auf den Verlaß des zu Blutigenstein verstorbenen Martin Jantihar, Grafschaft Auerbergischen 152 Hüb- lers, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu machen gedenken, am 25. September d. J. früh um 10 Uhr zur Anmeldung und Liquidirung derselben zu er- scheinen, widrigens der Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den betreffenden Erben eingantwortet werden wird. Bezirksgericht der Grafschaft Auerberg am 6. Sept. 1815.

A u f f o r d e r u n g. (2)

Von der Inhabung der Bezirks - Herrschaft Neudorf im Unterkrainer, und des Gut Peppensfeld im Laibacher Kreise, wird hiemit allen jenen Parteyen, welche zu den Watsen- kassen der obbesagten Güter, einige Pupillar - Kapitalien, und Interessen residiren, oder an die Renten dieser Güter, an ihren Geld - und Natural - Urbarial - Gaben, dann Grundein- kaufs - und Laudemial - Geldern etwas schulden, hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die- selben zur Bezahlung ein so anderer Rückstände, durch diese Bekanntmachung, aus dem Grunde aufgefördert werden, damit sich niemand nach Verlauf von drey Jahren, mit der Verjährung dieser Verbindlichkeiten zur Zahlung derselben, nach dem Sinne des §. 1480 des neuen bürgerlichen Gesetzbuches schützen könne, weil solche hiemit öffentlich unterbrochen wird. Bezirks - Herrschaft Neudorf, und Gut Peppensfeld den 15. August 1815.

Einladung zu einem Hauptschießen. (2)

Die hiesige Schützengesellschaft hat sich entschlossen zum Vergnügen der (P. T.) Hrn. Schützen und Schießfreunde ein großes Hauptschießen zu geben, und hat die Ehre alle un- ter nachfolgenden Puncten dazu einzuladen:

1tens: Wird dieses Hauptschießen den 15. October 1815, als am Iheresiatag den Anfang nehmen, die Einlagen werden bis 17. Abends 6 Uhr angenommen, und dann nach Berechnung der noch zu machenden Schüsse das Ende des Schießens festgesetzt, und bekannt gemacht werden.

2tens: Besteht das erste Best aus 15 Species - Ducaten im Golde, das zweyte Be- ste aus 20 Kronenthaler, beyde mit einem grossen schönen Schützen - Fahne, auf diese Beste kann unter gleichen Rahmen jeder Schuß 8, 16, 24, oder 32 Schüsse gegen Erlag von 8 fl. 30 kr. W. W. pr. Schuß abschießen, davon werden 30 kr. pr. Schuß abgezogen, 8 fl. aber rein im Gewinne auf solche Art vertheilt werden, daß das soge- nannte Darnoch 100 fl. W. W. betragen, 45 von 100 Schützen ziehen, und 8 fl. der letzten Schuß erhalten solle. Dazu werden 2 fremde Herrn Schützen höflichst er- sucht werden, die Berechnung und Vertheilung der Gelder mit hiesigen Hrn. Schützen- meister und Rätthen zu besorgen, wofür jeden, so wie der Lad, ein Freyschuß, welche wie gewöhnlich kein Bestes gewinnen können, gestattet werden wird.

3tens: Die Fehler werden nicht verlegt, die auf den Standbreit noch aufstiegender unverse- hens losgegangenen Schüsse aber unentgeltlich nachgeschossen.

4tens: Um die Unterhaltung zu vergrößern, und dem fremden Herrn Schützen Gelegenheit zu geben, sich mit dem Ausschusse bekannt zu machen, so wird eine Nebenscheibe aufge- stellt, bey welcher 6 Beste in niedlichen Fassung, als das erste mit 6 Ducaten, das zweyte mit 5 Ducaten, das dritte mit 4 Ducaten, das vierte mit 3 Ducaten, das fünfte mit 2 Ducaten, und das sechste mit 1 Ducaten ausgesetzt, und gewonnen wer- den. Auf diese Scheibe ist jeder Herr Schütz verbunden eben so viele Schüsse als auf der Hauptscheibe gegen Erlag von 15 kr. pr. Schuß zu machen, auch können noch Be- liebigen Schüsse a 15 kr. nachgekauft werden. Dann wird noch ein Best von 4 Ducaten in niedlicher Fassung jenen Hrn. Schützen zugetheilt, welcher die meisten Samwarschüsse auf dieser Nebenscheibe gemacht haben wird, und da nur die 6 ersten Bestschüsse ziehen

so werden auch nur die Schwarzküsse mit numerirten Nägeln vernagelt, alle Weissküsse aber ohne Nummer verschlagen werden.

5ten: Die Haupt- sowohl als Nebenscheibe sind weiss, mit einem sichtbaren schwarzen Flecken in der Mitte, und 150 Schritte von Ausschüsse entfernt. Uebrigens wird vom Luffen aus gezirkelt, bey mehreren Luffschüssen aber auf den Mittelpunct der Kugel gemessen werden; auch bleiben die Scheiben von 2 Uhr Mittags bis 6 Uhr Abends, und von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags zum Schiessen offen.

6ten: Devils - Schüsse werden gegen halben Erlag und Gewinnste angenommen, und abgeschossen, welches auch bey einem Best. Schuß in Conventions - Münze, jedoch ohne Fassung, und halben Betrag zu den gemeinschaftlichen Unkosten, für Regalirung des Schützenweibers, und Stelers hinaus bezahlt wird.

Die hiesige Schützengesellschaft wird strenge Ordnung halten, und allen möglichen Unständen vorzubeugen beflissen seyn, so wie sich auch der bestehende Schützenwirth alle Mühe geben wird, daß die (P. T.) fremden Hrn. Schützen billig und gut bedient, und zur mehreren Unterhaltung gute Kugelstätte bereit finden werden. Wir hoffen um so mehr einen zahlreichen Besuch, da das Schiessen ohne Gewinnsucht, und zur Zeit der Weinlese abgehalten werden wird. **Pettau am 8. September 1815.**

Verlautbarung. (3)

Von dem Verwaltungsamte der k. k. Kammeral - Herrschaft Laak wird hiemit kund gemacht, daß am 27. September 1815 frühe 9 Uhr in der diesherrschaftlichen Amtskanzley nachstehende Entitäten, als der Aker u Persh, und per Snamu in der Gemeinde Safniz; der Aker u Schnoshet, und u Spoden Schnofhet in der Gemeinde Godeshitlh, die Wiese in Safniz in 7 Abtheilungen, die Wiese u Ribnig, die Wiese u Persh, in der Gemeinde Safniz, die Wiese u Rojach, und u Schnofhet, in der Gemeinde Godeshitlh, die Wiese u Makouz in der Gemeinde Zhabrazhe, und die Wiese u Rekel, Supenza genannt, in der Gemeinde Aufhifhe, ferner die Hutweiden u Hribech in 6 Abtheilungen, und das Eichwäldchen Hrafnizhe auf 6 nacheinander folgende Jahre seit 1. October d. J. bis Ende September 1821 durch den Weisboth verpachtet werden. Die diesfälligen Bedingnisse kann man täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Amtskanzley einsehen. **Verwaltungsamt der Staatsherrschaft Laak am 1. September 1815.**

Verlaß - Anmeldeung. (3)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Thurn bey Gallenstein, wird anmit allen jenen, die auf den Verlaß des am 7. August 1815 am Eisenmelzwerke zu Papiet verstorbenen Verweisers Herr Florian Obielschnig, eine gegründete Forderung aus welchem immer für Rechtstiteln zu stellen berechtigt sind, kund gemacht, daß sie selbe den 2. October d. J. früh 9 Uhr bey diesem Gerichte so gewiß anmelden, und liquidiren sollen, widrigens der Verlaß abgehandelt, und den erklärten Erben eingewortet werden wird.

Bezirksgericht Herrschaft Thurn bey Gallenstein den 7. September 1815.

Feilbietungs - Edict. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Sittich wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Joseph Urbitsch von Pristanga, wegen ihm schuldigen 1050 fl. M. W., Verzugszinsen und Klagskosten in die executive Versteigerung der Anton Korelsischen zu Podvorst liegenden, der Staatsherrschaft Sittich unterthänigen 2 Rustical - Hüben sammt darauf befindlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, welche Realitäten gerichtlich auf 1614 fl. geschätzt sind, gewilliget, und hiezu der Tag auf den 25. September, 24. Oktober, und 21. November jebedsmahl Vormittags um 9 Uhr im Orte Podvorst mit dem Besage bestimmt worden seyn, daß wenn besagte Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Licitation um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden.

Die Verkaufsbedingnisse sind täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in hiesiger Gerichtsstube einzusehen. **Bezirksgericht der Staatsherrschaft Sittich am 25. August 1815.**

Feilbietungs - Edict. (3)

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg wird bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des

Anton Dreher, in die öffentliche Versteigerung der dem Jakob Stifter in Geriusch eigenthümlichen, zum Gute Kreutberg sub Urb. No. 79 dienßbaren, gerichtlich auf 2350 geschätzten ganzen Hube nebst Wirthschafts- und Wohngebäuden im Executionswege gewilliget, und zur Vornahme derselben der erste Termin auf den 9. October, der 2te auf den 9. November, und der dritte auf den 9. Dezember mit dem Anhange bestimmt worden, wenn gedachte Realität weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht würde, selbe am 3. Termine auch unter dem Schätzungswertbe hindangegeben werden wird. Kauflustige belieben an besagten Tagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dieser Amtskanzley, woselbst die Lizitationsbedingnisse einzusehen sind, zu erscheinen.
Bezirksgericht Kreutberg am 7. September 1815.

Verlautbarung. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Stattenegg wird bekannt gemacht: Nachdem Herr Gregor Cajetan Wiffial, aus Litay um Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen gebeten hat, die Convocation der Gläubiger vermög Edict vom 20. Jänner 1815 auch veranstaltet, und die Liquidirung ihrer Forderungen bewerkstelliget wurde, seinem Wunsch gemäß und mit Zustimmung der Creditoren aber dieser Eridastand für beendet erklärt werden sollte; wird der obengemeldte Konkurs für aufgehoben gehalten, und dem besagten Hrn. Gregor Cajetan Wiffial, die eigene freye Vermögensverwaltung wieder eingeräumt, wornach sich Jedermann zu richten, und seine Geschäfte mit dem bemeldten Wiffial selbst abzutun haben wird.
Stattenegg den 9. September 1815.

Verlautbarung. (3)

Von dem Bezirksgerichte Freudenthal wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Joseph Janfauz, wider Urban Bellaverh, wegen schuldigen 65 fl. C. M., dann auflaufenden Unkosten in die öffentliche Versteigerung zweyer Ochsen von ziemlicher Größe, röthlicher Farbe, und beyläufig 6 Jahren, dann zweyer andern Ochsen von geringer Größe, dunkler Farbe und beyläufig 4 Jahren im Executionswege gewilliget, und zur Vornahme der Versteigerung der erste Termin auf den 29. September, der zweyte auf den 13., und der dritte auf den 27. October l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, im Orte Schöndbrunn (Sverdenz) mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn diese 4 Stück Ochsen bey der ersten und zweyten Versteigerung nicht um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe der dritten Versteigerung auch unter dem Schätzungswertbe hindangegeben werden würden. Es werden nun alle Kauflustige an den obbestimmten Tagen und Orte zu erscheinen mit dem Besatze vorgeladen, daß die erwähnten Stück Vieh mittlerweile beym Schuldner zu Sattnick besichtigt; die Kaufbedingnisse aber in den gewöhnlichen Amtsstunden, bey dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Freudenthal am 26. August 1815.

Lottoziehung in Laibach.

Den 19. Sept. sind folgende fünf Zahlen gehoben worden:

24. 22. 79. 61. 14.

Die nächsten Ziehungen allhier werden am 27. Sept. und 7. Oct. gehalten werden.

Verstorbene in Laibach.

Den 16. Sept.

Joseph Reber, Fleischhauerknecht, alt 18 Jahr, auf der St. Pet. Vorst. No. 28

Den 17. detto

Dem Joseph Kobida, Tagelöhner, s. Weib Margareth, alt 48 Jahr, in der Lirnav No. 58

Fortsetzung des Stubenrolles

über die im Kaiserlicher Kreise zur Abführung eines Anwaltdien. - Besorgungsd. - Fonds eingegangenen fremdwilligen Beiträge.

Stadten der Regierungskreis.	Nahmen	Charakter	Wohnort	Gattung der Schenkung					
				in Städte, Dorfgegenden.		im baarem Gelde			
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Spittal	Thomas Pfister	Bürger	Sandevors	—	—	—	—	10	—
	David S. und Söhner	„	„	—	—	—	—	40	—
	Christian Strigmann	„	„	—	—	—	—	12	—
	Johann Klaus	„	„	—	—	—	—	20	—
	Johann Erlander	„	„	—	—	—	—	15	—
	Johann Kreiner	„	„	—	—	—	—	—	—
	Gemeinde	„	„	—	—	—	—	36	1
	„	„	„	—	—	—	—	—	—
	„	„	„	—	—	—	—	2	8
	„	„	„	—	—	—	—	2	2
	„	„	„	—	—	—	—	4	4
	„	„	„	—	—	—	—	4	4
	„	„	„	—	—	—	—	18	—
	„	„	„	—	—	—	—	28	14
	„	„	„	—	—	—	—	14	—
„	„	„	—	—	—	—	54	—	
„	„	„	—	—	—	—	22	—	
„	„	„	—	—	—	—	7	—	
„	„	„	—	—	—	—	39	—	
Oberellach	Gemeinde	„	„	—	—	—	—	1	—
	„	„	„	—	—	—	—	37	—
	„	„	„	—	—	—	—	37	—
	„	„	„	—	—	—	—	7	—
	„	„	„	—	—	—	—	3	—

(Fortsetzung folgt.)